



Verordnung

über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der oberen Eder von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen bei Hatzfeld (km 128,51) bis zum Ederstausee bei Herzhausen (km 70,45)

vom (Datum)

Auf Grund von § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung und Abgrenzung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet der oberen Eder wird von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen bei Hatzfeld (km 128,51) bis zum Ederstausee bei Herzhausen (km 70,45) neu festgesetzt.

Das Überschwemmungsgebiet weist die Flächen aus, die bei einem Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Die Festsetzung erfolgt anhand der Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten in der derzeit gültigen Fassung. Gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift darf die Wirkung von evtl. im Gewässerverlauf vorhandenen Stauanlagen nicht bei der Ermittlung der Überschwemmungsgebietsgrenzen berücksichtigt werden. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende hessische Kommunen, Gemarkungen und Flure:

Stadt Hatzfeld (Eder)

Gemarkung Hatzfeld	Flur 5, 11, 12, 13, 15, 32, 33;
Gemarkung Holzhausen	Flur 4, 5, 6, 7, 8, 11, 12;
Gemarkung Reddighausen	Flur 8, 17;

Stadt Battenberg (Eder)

Gemarkung Dodenau	Flur 2, 3, 4, 5, 26, 27;
Gemarkung Battenberg	Flur 7, 8, 10, 11, 19, 20, 22, 23, 41, 42, 43;
Gemarkung Berghofen	Flur 1;

Gemeinde Allendorf (Eder)

Gemarkung Battenfeld	Flur 10, 11, 12, 16, 17;
Gemarkung Allendorf	Flur 7;
Gemarkung Rennertehausen	Flur 4, 5, 16, 18, 19, 24, 25, 26, 27;
Gemarkung Haine	Flur 7;

Gemeinde Burgwald

Gemarkung Birkenbringhausen	Flur 2, 3, 4, 5;
-----------------------------	------------------

Stadt Frankenberg (Eder)

Gemarkung Röddenau	Flur 15, 16, 17, 18, 19, 20, 24;
Gemarkung Frankenberg	Flur 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 24, 51, 57, 58, 64, 66, 67, 68, 69, 70, 72;
Gemarkung Schreufa	Flur 10;
Gemarkung Viermünden	Flur 9, 10, 12, 14, 15;

Stadt Frankenau

Gemarkung Louisendorf	Flur 8;
-----------------------	---------

Gemeinde Vöhl

Gemarkung Ederbringhausen	Flur 3, 4, 5, 6, 10, 11, 12, 13, 14, 15;
Gemarkung Schmittlotheim	Flur 1, 22;
Gemarkung Kirchlotheim	Flur 6, 10;
Gemarkung Herzhausen	Flur 4, 13.

- (3) Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.
- (4) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000 / 1 : 2.500 (Kartenblatt 1 bis 24). Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet. Das Gewässer ist mit dunkelblauem Farbstrich gekennzeichnet, der Retentionsraum (Hochwasserrückhalteraum) mit hellblauer Farbe dargestellt.

- (5) Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Karten eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebietes bestimmt.
- (6) Die genannten Karten sowie sechs Übersichtskarten (Maßstab 1 : 25.000) sind Bestandteil dieser Verordnung. Der Erläuterungstext und das Flurstücksverzeichnis sind nicht Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Rechtsfolgen

Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Hessischen Wassergesetz (HWG) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung normierten Verbote und Genehmigungs- bzw. Zulassungsvorbehalte. Insbesondere gilt dies für die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete in den §§ 78 bis 78c WHG.

§ 3 Aufbewahrung

Die Festsetzungsunterlagen werden beim

- Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel;
- Magistrat der Stadt Hatzfeld (Eder), Im Hain 1, 35116 Hatzfeld (Eder);
- Magistrat der Stadt Battenberg (Eder), Hauptstraße 58, 35088 Battenberg (Eder);
- Gemeindevorstand der Gemeinde Allendorf (Eder), Schulstraße 5, 35108 Allendorf (Eder);
- Gemeindevorstand der Gemeinde Burgwald, Hauptstraße 73, 35099 Burgwald;
- Magistrat der Stadt Frankenberg (Eder), Obermarkt 7-13, 35066 Frankenberg (Eder);
- Magistrat der Stadt Frankenau, Ehlingshäuser Straße 1, 35110 Frankenau;
- Gemeindevorstand der Gemeinde Vöhl, Schlossstraße 1, 34516 Vöhl;

archivmäßig aufbewahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen dieser Verordnung mit zugehörigen Unterlagen befinden sich beim

- Kreisausschuss des Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Auf Lülingskreuz 60, 34497 Korbach;
- Kreisausschuss des Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Bauen, Südring 2, 34497 Korbach;
- Kreisausschuss des Landkreis Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Landwirtschaft, Osterweg 20, 35066 Frankenberg (Eder);

sowie eine zusätzliche Ausfertigung beim

- Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel;

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die bisher bestehende Verordnung vom 20. Dezember 1999 über die Neufeststellung der Überschwemmungsgebiete der Eder, Nuhne, Orke und Aar, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 2/2000, S. 194 wird für die Eder von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen bei Hatzfeld (km 128,51) bis zum Ederstausee bei Herzhausen (km 70,45) mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben.

Im Übrigen bleibt die Verordnung unverändert bestehen.

Kassel, den Datum

Gz.: 0030-31.3-079b02.01.02-00005

Regierungspräsidium Kassel

(Weinmeister)

Regierungspräsident